



## AUSSERHOFER & PARTNER

### THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

#### Wirtschaft & Steuern

GIS-Befreiung/-Reduzierung 2020 .....	2
Verlustbeitrag Provinz Bozen 2020.....	4

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | [www.ausserhofer.info](http://www.ausserhofer.info)  
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



## GIS-BEFREIUNG/-REDUZIERUNG 2020

In unserem Sonderrundschreiben Nr. 12/2020 haben wir über die GIS-Erleichterungen für Unternehmen und Freiberufler für das Jahr 2020 berichtet. Mit dem Landesgesetz Nr. 9 vom 19. August 2020 wurden bekanntlich folgende GIS-Erleichterungen für Unternehmen und Freiberufler eingeführt:

- Vollständige GIS-Befreiung für das Jahr 2020 für Baueinheiten, welche für Hotels und andere gastgewerbliche Betriebe, sowie für Kultur- und Sporttätigkeiten bestimmt sind;
- Reduzierung um 50% der GIS für 2020 für Baueinheiten, welche für andere gewerbliche und freiberufliche Tätigkeiten bestimmt sind;

Damit die Befreiung bzw. die Reduzierung um 50% Anwendung findet, muss im Jahr 2020 ein **Umsatzrückgang von mindestens 20%** gegenüber dem Jahr 2019 erfolgen. Eine Ausnahme bilden die Hotel- und Gastbetriebe: Diese erhalten im Falle eines geringeren **Umsatzrückganges (0,01% bis 19,99%)** eine Reduzierung von 50%.

Um die zutreffende GIS-Erleichterung in Anspruch zu nehmen, musste innerhalb 30. September 2020 ein Antrag in Form einer Eigenbescheinigung eingereicht werden. Mit dieser Eigenbescheinigung wurden Erklärungen zu verschiedenen von der GIS-Erleichterung betroffenen Baueinheiten gemacht, sowie erklärt, dass mit einem Gesamtumsatzrückgang von mindestens 20% gerechnet wird.

Hinweis: Wurde **innerhalb 30.09.2020 keine Eigenbescheinigung** eingereicht (z.B. wenn davon ausgegangen wurde dass der Umsatzrückgang nicht erreicht wird) dann besteht jetzt die Möglichkeit für alle Subjekte, gemäß den erlassenen Landesgesetzen Nr. 12 vom 13.10.2020 und Nr. 1 vom 11.01.2021, die Eigenbescheinigung noch innerhalb der **verlängerten Frist am 31.01.2021** einzureichen. Sollten wir für Sie die Eigenbescheinigung abfassen, dann bitten wir um zeitnahe Rückmeldung.

**Achtung:**  
Verlängerte Frist  
am 31.01.2021!

Nun stellt sich die Frage wie man sich verhalten soll, wenn sich herausstellt, dass sich bis zum 31.12.2020 eine Erklärung bezüglich einer Baueinheit geändert hat oder der Gesamtumsatzrückgang von mindestens 20% nicht erreicht wurde.

### Änderung Erklärung bezüglich Baueinheit

Falls im Zeitraum nach dem Einreichen der Eigenbescheinigung und dem 31. Dezember 2020 die für eine oder mehrere Baueinheiten getätigte Erklärung nicht mehr zutrifft (z.B. ab einem bestimmten Datum wird die Tätigkeit in einer Baueinheit nicht mehr ausgeübt, neue Baueinheit,...), dann besteht die Verpflichtung **innerhalb 31. Jänner 2021 eine neue Eigenbescheinigung** bei der Gemeinde einzureichen.



## Umsatzrückgang 20% nicht erreicht

Der Gesetzgeber gibt vor, dass im Falle eines Umsatzrückganges (Jahr 2020 gegenüber Jahr 2019) von weniger als 20%, die fällige GIS ohne Strafen und Zinsen bis zum 30. Juli 2021 nachgezahlt werden muss. Dabei ist keine gesetzliche Verpflichtung vorgesehen eine neue Eigenbescheinigung einzureichen oder eine entsprechende Mitteilung an die Gemeinde zu machen, demnach wurde hierfür auch keine Frist vorgesehen. Nichtsdestotrotz wird in diesem Fall empfohlen eine **Mitteilung an die Gemeinde** zu machen, in welcher erklärt wird, dass der Umsatzrückgang von min. 20% nicht bzw. für das Hotel-und Gastbetriebe ein Umsatzrückgang von nur 0,01% bis 19,99 % erreicht wurde. Dies bringt folgende zwei Vorteile mit sich: Zum einen stimmen die Daten der GIS-Berechnung 2020 im Datenarchiv der Gemeinde mit der effektiv geschuldeten und bezahlten GIS überein und der Steuerpflichtige bekommt zudem den noch geschuldeten Betrag von der Gemeinde berechnet und mitgeteilt.

Diese Mitteilung kann mit einem **formlosen Schreiben durch persönliche Abgabe, per E-Mail oder Pec-Mail** bei der zutreffenden Gemeinde eingereicht werden. In der Mitteilung sollte zudem um Neuberechnung der GIS 2020 gebeten werden. Die Gemeinden erwünschen sich die Abgabe der Mitteilung innerhalb 31. Jänner 2021. Da es keine gesetzliche Frist für die Abgabe gibt und der Jahresumsatz 2020 vielfach erst mit Abfassung der MwSt.-Jahreserklärung 2020 ermittelt wird, sollte es möglich sein, die Mitteilung an die Gemeinde auch nach dem 31. Jänner 2021 zu tätigen.

## Vorgehensweise

### Eigenbescheinigung von unserem Büro abgefasst

Falls wir für Sie die Eigenbescheinigung für die Abgabe innerhalb 30.09.2020 vorbereitet haben, dann bitten wir Sie, uns **innerhalb 22.01.2021** mitzuteilen, falls sich bei den angegebenen Baueinheiten Änderungen ergeben haben, damit wir eine neue Eigenbescheinigung abfassen und eine termingerechte Mitteilung an die Gemeinde innerhalb 31.01.2021 veranlassen können.

Der Umsatzrückgang wird von uns im Rahmen der Abfassung der MwSt.-Erklärung 2020 kontrolliert und bei Nicht-Erreichen werden wir Ihnen die Mitteilung für die Gemeinde vorbereiten und für die Abgabe in der Gemeinde zukommen lassen.

### Eigenbescheinigung selbst abgefasst

Falls Sie die Eigenbescheinigung für die Abgabe innerhalb 30.09.2020 selbst vorbereitet haben, dann ersuchen wir Sie, **innerhalb 31.01.2021 eine neue Eigenbescheinigung** abzufassen und bei der Gemeinde einzureichen.

Für die Kontrolle des Umsatzrückganges bitten wir Sie, uns **innerhalb 31.01.2021** mitzuteilen, wenn Sie eine Eigenbescheinigung selbst abgefasst und eingereicht haben. Wir werden im Rahmen der Abfassung der MwSt.-Erklärung 2020 den Umsatzrückgang kontrollieren und Ihnen mitteilen, wenn der Umsatzrückgang nicht erreicht wurde.



## VERLUSTBEITRAG PROVINZ BOZEN 2020

In unserem Sonderrundschreiben Nr. 07/2020 haben wir über den Verlustbeitrag (Zuschuss Covid-19) der Provinz Bozen berichtet. Neben dem Umsatzrückgang von mind. 50% in den Monaten März, April oder Mai 2020 war eine Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Verlustbeitrages der **Umsatzrückgang des gesamten Jahres 2020 gegenüber dem Vorjahr (2019) von mind. 20%**. Bei Nicht-Erreichen des Umsatzrückganges besteht die Verpflichtung den bereits gewährten und in der Zwischenzeit ausbezahlten Beitrag samt angefallenen Zinsen (ohne Strafe!) zurückzuzahlen.

In diesem Fall besteht auch die Pflicht an die Provinz Bozen eine Mitteilung zu machen, welche an folgende PEC-Adresse zu richten ist: [wirtschaft.economia@pec.prov.bz.it](mailto:wirtschaft.economia@pec.prov.bz.it)

In der Mitteilung sollten die Daten des Betriebes (v.a. Steuernummer) und der gewährte bzw. ausbezahlte Betrag angegeben werden. Anschließend wird die Provinz Bozen mittels PEC-Mail über die Modalitäten der Rückzahlung informieren.

### Vorgehensweise

#### Antrag von unserem Büro abgefasst

Falls wir für Sie den Antrag im Portal der Provinz Bozen abgefasst und eingereicht haben, werden wir im Rahmen der Abfassung der MwSt.-Erklärung 2020 den Umsatzrückgang kontrollieren. Sollte der Umsatzrückgang von 20% nicht erreicht worden sein, dann werden wir Sie in Kenntnis setzen, damit Sie die Mitteilung per PEC-Mail an die Provinz Bozen richten können.

#### Antrag selbst abgefasst

Falls Sie den Antrag im Portal der Provinz Bozen selbst abgefasst und eingereicht haben, dann bitten wir Sie, uns **innerhalb 31.01.2021** eine Mitteilung zu machen, dass ein Antrag eingereicht wurde. Wir werden im Rahmen der Abfassung der MwSt.-Erklärung 2020 den Umsatzrückgang kontrollieren und Ihnen mitteilen, wenn der Umsatzrückgang nicht erreicht wurde, damit Sie die Mitteilung per PEC-Mail an die Provinz Bozen richten können.

Dr. Thomas Graber

---

